

Überblick über die Änderungen der durch die Schifffahrtsrechtsnovelle im 7.Teil Schiffahrtsgesetz, BGBl.I Nr.62/1997 und in der Schiffsbetriebsverordnung, SchBV, BGBl.II Nr. 42/2022 normierten Bestimmungen:

Mit der Richtlinie 2017/2397/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 91/672/EWG wurde eine neue Grundlage für die Berufsqualifikationen von Besatzungsmitgliedern in der Europäischen Binnenschifffahrt geschaffen. Die Berufsqualifikationen in der Europäischen Binnenschifffahrt werden durch diese Richtlinie vereinheitlicht und Mindestqualifikation und Tauglichkeitsstandards für die gesamte nautische Besatzung und die Schiffsführung festgelegt. Die erworbenen Patente sind europaweit gültig, wodurch die Mobilität von Besatzungsmitgliedern erleichtert wird.

Die innerstaatlichen Befähigungsausweise wurden durch die Novelle ebenfalls neu strukturiert, wobei diese nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie 2017/2397/EU erfasst sind. Es erfolgte auch eine Änderung der Zuständigkeiten für die Ausstellung innerstaatlicher Befähigungsausweise durch die Übertragung der Zuständigkeit für alle 20 Meter Patente auf die Länder. Alle Patente für die Kleinschifffahrt sind nun bei den Ländern.

Zusätzlich zu den nationalen Befähigungszeugnissen kommen durch die Novelle nun die aufgrund der Richtlinie 2017/2397/EU vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als zuständige Behörde ausgestellten **Unionsbefähigungszeugnisse** hinzu (Unionsbefähigungszeugnisse, §§ 129 ff Schiffahrtsgesetz)

Innerstaatliche Befähigungsausweise gem. § 141 Schiffahrtsgesetz:

Die Beantragung nachfolgender Befähigungsausweise liegt ab nun in der Zuständigkeit des Landes, wobei es keine Unterscheidung mehr zwischen Befähigungsausweisen für Wasserstraßen und andere Gewässer (ausgenommen Kapitänspatent-Seen und Flüsse) gibt.

- 1.) **Kapitänspatent – Seen und Flüsse:** Berechtigung zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen und dem Inn von der Mündung in die Donau bis zum Kraftwerk Passau-Ingling.
- 2.) **Schiffsführerpatent – 20 m:** Berechtigung zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art, deren Länge **weniger als 20 m** beträgt **und die nicht mehr als 12 Fahrgäste**

befördern, soweit sie nicht unter § 117 Abs. 2 fallen, auf **Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern, sowie von Fahrgastschiffen**, deren Länge weniger als 20 Meter beträgt, **auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen**

- 3.) **Schiffsführerpatent – 10 m**: Berechtigung zur selbstständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 Meter, soweit sie nicht unter § 117 Abs. 2 fallen, **auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern**

Behörden und Zuständigkeit gem. § 154 Schifffahrtsgesetz:

Der Landeshauptmann/frau nach freier Wahl:

Kapitänspatent – Seen und Flüsse ausgenommen Wasserstraßen und dem Inn von der Mündung in die Donau bis zum Kraftwerk Passau Ingling.

Für **Fahrgastschiffe deren Länge weniger als 20m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.**

Der Landeshauptmann/frau von Oberösterreich, Niederösterreich oder Wien nach freier Wahl:

Patent- 20m mit Fahrzeugen jeder Art, deren Länge weniger als 20 m beträgt und die nicht mehr als 12 Fahrgäste befördern, **auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern**

Patent- 10m mit Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis 10 m **auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern**

Der Landeshauptmann/frau nach freier Wahl:

Bei Einschränkung des **Berechtigungsumfanges für 20m-Patente und 10m- Patente „auf Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen“.**

Über Antrag kann der Berechtigungsumfang eines nationalen Befähigungsausweises eingeschränkt werden.

Eine Einschränkung ist möglich:

1. Auf bestimmte Fahrzeugarten
2. Auf eine bestimmte Fahrzeuglänge
3. Auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile oder
4. Auf Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen.

Einschränkungsmöglichkeiten:

Von Kapitänspatenten – Seen und Flüsse

1. auf bestimmte Fahrzeugarten
2. Auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 Meter
3. Auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile

Von Schiffsführerpatenten

1. Auf bestimmte Fahrzeugarten
2. Auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile
3. Bei gemäß § 27 Abs. 3 Z 4 erbrachter Fahrpraxis auch hinsichtlich der Länge der baugleichen Fahrzeuge
4. Auf andere Gewässer als Wasserstraßen
5. Auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 20 Meter

Im Antrag dazu ist anzugeben, ob der Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises folgende Berechtigungen einschließen soll:

1. Die Beförderung von Fahrgästen
2. Die Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt auf Wasserstraßen

Fahrpraxis je Befähigungsausweis:

180 Tage: Kapitänspatent Seen und Flüsse

90 Tage: Kapitänspatent Seen und Flüsse mit einer Befähigung zur Beförderung von Fahrgästen und einer Einschränkung auf eine entsprechende Fahrzeuglänge (weniger als 30 Meter) reduziert sich die nachzuweisende Fahrpraxis auf die Hälfte.

30 Tage: Schiffsführerpatent - 20m: **darin enthalten eine Nachtfahrt, eine Schleusenfahrt sowie eine Fahrt im Verband**

15 Tage: Bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen reduziert sich die erforderliche Fahrpraxis auf 15 Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt sowie eine Fahrt im Verband

Schleusenfahrt: Schiffsführerpatent – 10 m

Bei einer Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen entfällt das Erfordernis der Schleusenfahrt.

Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug oder Verband zu erbringen, dass in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und folgende Mindestlänge aufweist:

1. **20 m:** für das Kapitänspatent Seen und Flüsse
2. **15m:** für ein eingeschränktes Kapitänspatent Seen und Flüsse (Beförderung von Fahrgästen)

Für das **Schifführerpatent -10m mit der Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen** kann vom Erfordernis des Lebensalters 18 Jahre Nachsicht erteilt werden, wenn das 16.Lebensjahr vollendet wurde und eine ausreichende Fahrpraxis nachgewiesen wird.

Wer bereits ein 20 m Patent oder ein 10 m Patent hat, welches bereits über einen entsprechenden auch andere Gewässer, als Wasserstraßen eingeschränkten Befähigungsumfang verfügt, kann nach Erbringung des Nachweises einer Schleusenfahrt für das 10 m Patent und im Falle des Schiffsführerpatent 20 m der erforderlichen Fahrpraxis, eine Erweiterung des Berechtigungsumfanges beantragen, wenn sie die entsprechende praktische Prüfung bei der nach § 154 Abs. 1 Z3 Schifffahrtsgesetz zuständigen Behörde ablegen.

Befähigungsausweise sind mit dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 2 zur SchBV zu beantragen. Dem Antrag ist ein Passfoto, welches den Passbildkriterien gemäß § 4 der Passgesetzdurchführungsverordnung entspricht anzuschließen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums ([Antragstellung \(bmk.gv.at\)](http://antragstellung.bmk.gv.at)).

Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung: § 147 SchG

Mindestalter:

Das 18. Lebensjahr für die Schiffsführerpatente.

Das 21. Lebensjahr für das Kapitänspatent Seen und Flüsse.

Geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeuges

Die erforderliche Fahrpraxis für die Führung eines Fahrzeuges und

Die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 Führerscheingesetz –FSG, BGBl.I Nr.120/1997

Gemäß § 118 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz in Verbindung mit § 8 der Schiffsbetriebsverordnung – SchBV kann das **internationale Zertifikat** für die Führung von Sportfahrzeugen nur einem **österreichischen Staatsangehörigen** oder **Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland** ausgestellt werden. Das internationale Zertifikat für die selbstständige Führung von Sportfahrzeugen **gilt nicht als Befähigungsausweis**.